

## **Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitäts- und Wachstumspakt 2012 – ÖStP 2012**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und auf Art. 13 sowie 15a des Bundesverfassungsgesetzes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### **Artikel 1**

#### **Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung**

Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung gemäß Art. 13 B-VG im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin insbesondere auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicherstellen. Sie setzen dazu die geltenden Regeln des Sekundärrechts wie die Verordnungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt um und stehen im Einklang mit dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

### **Artikel 2**

#### **System mehrfacher Fiskalregeln**

(1) Bund, Länder und Gemeinden vereinbaren zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 13 B-VG, des Unionsrechts und des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ein System mehrfacher Fiskalregeln, die sämtlich bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind.

(2) Dieses System umfasst

- a) eine Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo)
- b) eine Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse)
- c) eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- d) eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldendestandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung)
- e) eine Regel über Haftungsobergrenzen
- f) Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung
- g) Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

### **Artikel 3**

#### **Maastricht-Saldo**

(1) Der Bund und die Länder verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 folgende Werte für den Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) nicht zu unterschreiten (in % des nominellen Bruttoinlandsprodukts – BIP):

	2012	2013	2014	2015	2016
Bund	-2,47	-1,75	-1,29	-0,58	-0,19
Länder	-0,54	-0,44	-0,29	-0,14	+0,01

(2) Der nicht zu unterschreitende Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) verteilt sich auf die einzelnen Länder:

Länder	Anteile				
	2012	2013	2014	2015	2016
Burgenland	1,996 %	1,726 %	-0,576 %	-0,419 %	0,000 %
Kärnten	8,318 %	8,259 %	9,280 %	8,784 %	5,217 %
Niederösterreich	17,469 %	18,911 %	20,988 %	21,824 %	17,826 %
Oberösterreich	18,360 %	18,653 %	16,770 %	17,526 %	13,478 %
Salzburg	5,942 %	5,731 %	7,716 %	8,658 %	8,696 %
Steiermark	22,603 %	17,622 %	7,201 %	0,650 %	14,348 %
Tirol	4,159 %	3,668 %	6,831 %	8,973 %	11,304 %
Vorarlberg	3,565 %	4,155 %	4,938 %	5,010 %	4,348 %
Wien	17,588 %	21,275 %	26,852 %	28,994 %	24,783 %
Summe	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) zu erzielen.

(4) In den Jahren ab 2017 darf die Summe der Anteile der staatlichen Sektoren am gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo die gesamtstaatliche Grenze gemäß dem Protokoll (Nr. 12) über das Verfahren bei einem Übermäßigen Defizit (ABl. der Europäischen Union vom 16.12.2004, C 310/337) nicht unterschreiten, der jeweilige Maastricht-Saldo ist gegebenenfalls im Verhältnis der Defizitanteile zu verbessern.

(5) Unterschreitungen des jeweils zulässigen Maastricht-Saldos bis zu einem Höchstbetrag von 75 Mio. € beim Bund und einem Höchstbetrag von 45 Mio. € bei Ländern gemeinsam sowie von Gemeinden im Jahr 2012 von 300 Mio. €, im Jahr 2013 von 150 Mio. €, im Jahr 2014 von 100 Mio. € und im Jahr 2015 von 50 Mio. € und im Jahr 2016 von 0 Mio. € gemeinsam sind zulässig, jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreitungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen. Der Wert für die einzelnen Länder ergibt sich nach der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008. Für die Gemeinden (landesweise) beträgt der Anteil an der möglichen Unterschreitung:

Gemeinden der Länder	Anteil in %
Burgenland	4,11 %
Kärnten	8,58 %
Niederösterreich	23,63 %
Oberösterreich	21,25 %
Salzburg	8,11 %
Steiermark	18,26 %
Tirol	10,54 %
Vorarlberg	5,52 %
Summe	100,00 %

#### Artikel 4 Struktureller Saldo (Schuldenbremse)

(1) Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen,

wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt -0,45 % des nominellen BIP nicht unterschreitet.

a) Für den Bund ist dem Grundsatz entsprochen, wenn der Anteil des Bundes einschließlich der Sozialversicherung am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates -0,35 % des nominellen BIP nicht unterschreitet (Regelgrenze des Bundes für das strukturelle Defizit).

b) Für Länder und Gemeinden ist dem Grundsatz entsprochen, wenn der Anteil der Länder und der Gemeinden am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates -0,1 % des nominellen BIP nicht unterschreitet (Regelgrenze der Länder und Gemeinden für das strukturelle Defizit).

(2) Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) stellen in den Jahren 2012 bis 2016 eine rasche Annäherung an dieses Ziel gemäß Artikel 3 sicher.

a) Dabei gilt, dass der gemäß Artikel 3 zulässige Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) um konjunkturelle Einflüsse und um Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Das Ergebnis ist in den Jahren 2012 bis 2016 die für das jeweilige Jahr zulässige Untergrenze für den strukturellen Haushaltssaldo. Es ergeben sich dadurch keine weiteren Verpflichtungen, unbeschadet lit. b.

b) Gemäß dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion schlägt die europäische Kommission den zeitlichen Rahmen für die Annäherung an einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen gesamtstaatlichen Haushalt vor. Sieht dieser Vorschlag eine schnellere Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit vor, als sich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergibt, ist jedenfalls der sich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ergebende Anteil am strukturellen Haushaltssaldo verbindlich vereinbart. Allfällige sich daraus ergebende zusätzliche Konsolidierungsverpflichtungen verteilen sich auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis der jeweiligen Defizitanteile in den Jahren 2012-2016 nach dieser Vereinbarung.

(3) Diskretionäre Abweichungen von den jeweiligen Anteilen am strukturellen Haushaltssaldo sind – abgesehen von Abs. 4 – nur zur Haushaltsverbesserung zulässig.

(4) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die gemäß Abs. 1 bzw. Artikel 7 zulässigen Grenzen nach Information des Koordinationskomitees für den Bund mit Beschluss des Nationalrates, für die Länder und Gemeinden mit Beschluss des jeweiligen Landtages unterschritten werden. Der jeweilige Beschluss des Nationalrats bzw. Landtags ist jedenfalls mit einem Rückführungsplan zu verbinden. Die Rückführung hat binnen eines nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

## Artikel 5

### Berechnung des strukturellen bzw. des Maastricht-Saldos

(1) Für die Berechnung und Festlegung des jährlichen gesamtstaatlichen strukturellen Haushaltssaldos wird die von der Europäischen Kommission angewandte Methode verwendet. Für die Ermittlung der jeweiligen strukturellen Haushaltssalden des Bundes, der Länder und der Gemeinden (landesweise) sind in der Folge die jeweiligen Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden) um den jeweiligen anteiligen Konjunktureffekt und um allfällige Einmalmaßnahmen zu bereinigen.

(2) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat unter Bedachtnahme auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen und die VO gemäß BHG 2013, § 2 Abs. 4 Z 3, gemeinsam mit Ländern und Gemeinden Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs zu erstellen. Änderungen der Richtlinien sind vom österreichischen Koordinationskomitee zu beschließen. Die darin geregelte Methode ist für die jeweils erforderlichen Berechnungen in Zusammenhang mit den strukturellen Haushaltssalden des Bundes, der Länder und der Gemeinden (landesweise) heranzuziehen. Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat den Ländern und Gemeinden die jeweiligen Defizitwerte und ihre Berechnung jeweils ehestmöglich mitzuteilen.

(3) Der anteilige Konjunktureffekt wird aus dem gesamtstaatlichen Konjunktureffekt nach den vereinbarten Anteilen an der Untergrenze des noch zulässigen strukturellen Haushaltssaldos des Gesamtstaates (-0,45 % des nominellen BIP; Artikel 4 Abs. 1 lit. a und b, Artikel 6 und Artikel 8 Abs. 5) ermittelt.

(4) Bei der Ermittlung des strukturellen Haushaltssaldos und des Haushaltssaldos nach ESVG (Maastricht-Saldo) sind im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen neben den öffentlichen Haushalten auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Staat gemäß ESVG zuzurechnen sind.

(5) Den Berechnungen des strukturellen Haushaltssaldos und des Haushaltssaldos nach ESVG (Maastricht-Saldo) ist das nominelle BIP entsprechend den folgenden Ermittlungsgrundlagen zugrunde zu legen:

1. Den Beschlussfassungen der jeweils zuständigen Organe von Bund, Ländern und Gemeinden über die Entwürfe für die mittelfristige Haushaltsplanung und für die jeweiligen Haushalte ist das von einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution ermittelte nominelle BIP zugrunde zu legen. Diese Ermittlung wird vom Bundesministerium für Finanzen beauftragt und den Ländern und Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Der Berechnung des tatsächlich verwirklichten strukturellen Haushaltssaldos sind das von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelte nominelle BIP und die von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelten jeweiligen Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden) zugrunde zu legen.

## Artikel 6

### Anteile der Länder und Gemeinden am strukturellen Defizit

(1) Der Anteil der Länder am strukturellen Defizit beträgt -0,1 % des nominellen BIP und wird in den Jahren ab 2017 nach der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 verteilt.

(2) Um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben, werden die Länder den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen.

## Artikel 7

### Führung der Kontrollkonten

(1) Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) haben ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldo zu führen. Für die Gemeinden (landesweise) erfolgt die Besorgung der Führung durch das Land.

(2) Alle Differenzen des tatsächlichen Anteils am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates zum vereinbarten Anteil am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates sind als Belastungen bzw. als Gutschriften am jeweiligen Kontrollkonto einzustellen und über die Jahre zu saldieren.

(3) Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Haushaltssaldos des Bundes von der Regelgrenze für das strukturelle Defizit werden auf einem Kontrollkonto des Bundes erfasst und jährlich saldiert. Sobald auf dem Kontrollkonto eine saldierte Gesamtbelaestung den Schwellenwert von -1,25 % des nominellen BIP unterschreitet, ist diese vom Bund konjunkturgerecht auf einen Wert über der Bundesregelgrenze für das strukturelle Defizit zurückzuführen.

(4) Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Haushaltssaldos der Länder und Gemeinden von ihrem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit von Ländern und Gemeinden sind auf einem Kontrollkonto je Land und landesweise für die Gemeinden zu erfassen. Sobald auf allen Kontrollkonten der Länder und Gemeinden insgesamt eine saldierte Gesamtbelaestung den Schwellenwert von -0,367 % des nominellen BIP unterschreitet, sind die einzelnen Kontrollkonto-Beträge konjunkturgerecht auf einen Wert über dem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze der Länder und Gemeinden zurückzuführen.

(5) Bund, Länder und Gemeinden streben einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt an. Unterschreitet ein negativer Saldo des jeweiligen Kontrollkontos des Bundes, eines Landes oder von Gemeinden landesweise den jeweiligen Anteil an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit, ist die Unterschreitung auch dann ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren rückzuführen, wenn der Schwellenwert (Abs. 3 und 4) nicht unterschritten wurde. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt.

(6) Konjunkturgerecht bedeutet, dass die Rückführung nur dann vorgenommen werden muss, wenn im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt. Eine Produktionslücke liegt vor, wenn eine Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erwartet wird. Für die Detailregelung der Produktionslücke sind die Richtlinien gemäß Artikel 5 Abs. 2 maßgeblich.

(7) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß BHG 2013, § 2 Abs. 4 Z 3, für Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 gemeinsam mit

Ländern und Gemeinden Richtlinien zur Führung der Kontrollkonten zu erstellen. Änderungen der Richtlinien sind vom Österreichischen Koordinationskomitee zu beschließen.

### Artikel 8

#### Kontrollkonten-Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden

(1) Unterschreitet eine Gesamtbelastung des Kontrollkontos den Schwellenwert von -1,25 % des nominalen BIP beim Bund und von -0,367 % des nominalen BIP bei Ländern und Gemeinden, so wird gegen die verantwortlichen Gebietskörperschaften eine Sanktion verhängt.

(2) Verantwortlich ist der Bund, wenn die saldierte Gesamtbelastung des Kontrollkontos des Bundes den Betrag von -1,25 % des nominalen BIP unterschritten hat. Länder und Gemeinden (landesweise) sind im Verhältnis ihres jeweiligen Anteiles an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit der Länder und Gemeinden verantwortlich, wenn die saldierte Gesamtbelastung auf Kontrollkonten den Betrag von -0,367 % des nominalen BIP unterschritten hat.

(3) Der Betrag von 0,367 % des nominalen BIP verteilt sich zu 0,25 % des nominalen BIP auf die Länder und zu 0,117 % des nominalen BIP auf die Gemeinden.

(4) Der Anteil des einzelnen Landes an den 0,25 % nominalen BIP ergibt sich nach den Anteilen am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit.

(5) Die Anteile der Gemeinden an den 0,117 % des nominalen BIP landesweise betragen:

Gemeinden landesweise	Anteil an 0,117 % des nominalen BIP
Burgenland	4,11 %
Kärnten	8,58 %
Niederösterreich	23,63 %
Oberösterreich	21,25 %
Salzburg	8,11 %
Steiermark	18,26 %
Tirol	10,54 %
Vorarlberg	5,52 %
Summe	100,00 %

### Artikel 9

#### Zulässiges Wachstum der Ausgaben (Ausgabenbremse)

Das jeweilige Wachstum der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden landesweise (jeweils einschließlich ausgegliederter Einheiten des Sektors Staat nach ESVG) hat im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 idF VO 1175/11 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu stehen.

### Artikel 10

#### Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung)

(1) Bund, Länder und Gemeinden werden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominalen BIP senken und darunter belassen (Verordnung (EG) Nr. 1467/97 idF VO 1177/2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit).

(2) Solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des nominalen BIP übersteigt, werden Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren Schuldenstand jährlich nach Maßgabe folgender Bestimmungen verringern:

a) Gesamtstaatlich ist der Schuldenstand über 60 % des nominalen BIP über die jeweils letzten drei Jahre durchschnittlich um ein Zwanzigstel zu verringern.

- b) Der Anteil des Bundes, der Länder und der Gemeinden (landesweise) an dieser Verringerung ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Schuldenstände nach ESVG zueinander am 31.12.2011.
- c) Werden bisher nicht erfasste Schuldenstände im öffentlichen Schuldenstand nach ESVG erfasst, erhöht sich die Verpflichtung der betroffenen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinden landesweise) entsprechend.
- (3) Spätere Erhöhungen des Schuldenstandes über den nach der Methode nach Abs. 2 zulässigen Anteil an 60 % des nominellen BIP sind nicht zulässig.
- (4) Veränderungen des Schuldenstandes entgegen dieser Vereinbarung bewirken im jeweiligen Folgejahr die Verpflichtung, die vereinbarungsgemäße Schuldenquote herzustellen. Zusätzlich wird auf Basis des Gutachtens des Rechnungshofes (Artikel 18) gegen die verantwortlichen Gebietskörperschaften eine Sanktion verhängt.
- (5) Die EU-rechtliche Übergangsfrist, wonach die erste Beurteilung der Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes drei Jahre nach Beendigung des Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits erfolgt, sofern die haushaltspolitischen Vorgaben eingehalten werden, gilt auch für die Anwendung des Artikels 10.
- (6) Soweit keine von der EU als schuldenstandserhöhend bewertete finanzielle Transaktionen nach ESVG vorliegen, gilt die Anforderung des Schuldenstandkriteriums als erfüllt, wenn die Konsolidierungsbemühungen ausreichend vorangegangen sind und insbesondere die Anforderungen in Bezug auf das Maastricht-Ergebnis gemäß Artikel 3 und das strukturelle Ergebnis (Schuldenbremse) gemäß Artikel 4 erfüllt werden.
- (7) Die Anforderung des Schuldenstandkriteriums gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Haushaltsschätzung der Kommission darauf hindeutet, dass die geforderte Verringerung des Abstandes im Zeitraum von drei Jahren einschließlich der zwei Jahre eintritt, die auf das letzte Jahr, für das die Daten verfügbar sind, folgen.

## Artikel 11

### Europarechtliche Ausnahmen von den Fiskalregeln

Werden durch die zuständigen Organe der Europäischen Union befristete Ausnahmen von den europarechtlichen Grundlagen für die Vereinbarung eingeräumt, verändern sich analog die Werte der jeweils betroffenen Fiskalregeln für diejenigen Gebietskörperschaft(en) in deren Verantwortungsbereich die Ursache (Strukturreformen, Pensionsreformen, außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedsstaates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder ein schwerer Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt) für die Ausnahme liegt.

## Artikel 12

### Haushaltsgesetze von Ländern und Gemeinden

- (1) Die Haushaltsgesetze der Länder und der Gemeinden sind in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Bund, Länder und Gemeinden haben ihren jeweiligen Rechnungsvoranschlag und Rechnungsschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB downloadbar, keine Images oder PDF).
- (2) Die Haushaltsgesetze der Länder und Gemeinden sind dabei den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsgesetze der Länder bzw. Gemeinden im Sinne des § 16 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zu gestalten.
- (3) Die Länder und Gemeinden haben in rechtlich verbindlicher Form jedenfalls eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobengrenzen zu beschließen und in der Form der Anlage 2 dem Österreichischen Koordinationskomitee mitzuteilen (Artikel 15).
- (4) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetze sind alle nach ESVG staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst werden, zusammen mit anderen relevanten Informationen die für die Haushaltsgesetzgebung und -koordination von Bedeutung sind, zu identifizieren, darzustellen und im Sinne des Abs. 1 zu veröffentlichen.

## **Artikel 13**

### **Haftungsobergrenzen**

(1) Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) beschränken ihre Haftungen. Für die ~~Bundesebene~~ werden bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden werden durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festgelegt.

(2) Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

(3) Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (Länder für Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG) beziehen.

(4) Die Regelung des Abs. 1 wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper enthalten und regeln, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand auszuweisen sind.

(5) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

(6) Unbeschadet Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(7) Sonstige Eventualverbindlichkeiten im Sinne der Fiskalrahmen-Richtlinie (RL 2011/85/EU) werden von Bund und Ländern (Länder auch für Gemeinden) sinngemäß ausgewiesen.

## **Artikel 14**

### **Haushaltskoordinierung**

(1) Zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen koordinieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung. Dazu werden politische Koordinationskomitees eingerichtet. Beschlüsse in diesen Gremien erfolgen einvernehmlich.

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund), wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Österreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern gebildet.

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden werden Länder-Koordinationskomitees gebildet, in denen die Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

c) Die Koordinationskomitees sind über Verlangen eines Vertragspartners von der (dem) Bundesminister(in) für Finanzen bzw. vom jeweiligen Land einzuberufen. Das Österreichische Koordinationskomitee hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Weitere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Koordinationskomitees sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Österreichischen Koordinationskomitee sind insbesondere die Koordinierung, gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln. Dazu gehören insbesondere

a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;

b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche

1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse

2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden),

3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,

4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,

5. der Schuldenstände und der Schuldentwicklung,

6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,

7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie durch

8. Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen;

c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang I zu verwenden und dem Österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;

d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;

e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;

f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.

(3) Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees sind jedenfalls die in Abs. 2 lit. a bis f genannten Aufgaben, weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationspflichten verletzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen ist binnen vier Wochen über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

(4) Treten Entwicklungen ein, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen, insbesondere bei Entfall von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes oder gesetzlicher Änderungen (Steuerreformen), bei einer deutlich schlechteren Wirtschaftsentwicklung, bei Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst oder bei Änderungen der ESVG-Interpretation durch Eurostat sowie bei einer EU-Empfehlung zur schnelleren Korrektur der Haushaltslage, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung der jeweils betroffenen Fiskalregel zu führen.

(5) Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees im Rahmen der Haushaltskoordinierung ist gegebenenfalls die einvernehmliche Änderung von Berichtsterminen.

## Artikel 15

### Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskordinationskomitees. Zur Erläuterung der Haushaltplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bund und Länder werden – soweit nicht bereits erfolgt – die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle dokumentieren. Sie haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

(3) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen veröffentlicht nach Maßgabe der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten bis 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und der budgetären Haupt-Parameter der Länder und Gemeinden.

## Artikel 16

### Österreichisches Stabilitätsprogramm

(1) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen erstellt den Entwurf des Österreichischen Stabilitätsprogramms unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung und legt ihn der Bundesregierung zur Beschlussfassung vor. Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat sodann das Österreichische Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln. Jeweils im April eines Jahres wird das Österreichische Koordinationskomitee zusammentreten und zur Vorbereitung des Österreichischen Stabilitätsprogramms erforderliche und verfügbare Daten gegenseitig austauschen.

(2) Der Bund ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

(3) Aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm können sich für die Länder und Gemeinden keine über den Inhalt dieser Vereinbarung hinaus reichenden Verpflichtungen ergeben.

## Artikel 17

### Informationssystem

(1) Zur Unterstützung des Vollzuges dieser Vereinbarung wird ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Darüber hinaus wird die vereinbarte Haushaltskoordinierung zur wechselseitigen Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung genutzt.

(2) Das sanktionierte Informationssystem umfasst die Verpflichtungen

a) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung und der Darstellung der Personaldaten

b) gemäß der Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2004) und

c) nach der zur Umsetzung der

- Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG),

- Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken,

- Verordnung (EG) Nr. 475/2000 und Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit,

- Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

erforderlichen Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor,

d) im Zusammenhang mit der Berichterstattung nach dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung, dem Sixpack (Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet; Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet; Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken; Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer

**Ungleichgewichte; Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit; Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) und der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten;**

- e) zur Meldung neu geschaffener institutioneller Einheiten (ESVG) an die Bundesanstalt Statistik Österreich und das österreichische Koordinationskomitee binnen zwei Monaten. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Muttergesellschaften, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Jedenfalls zu melden sind jedoch von Krankenanstaltengesellschaften neu geschaffene institutionelle Einheiten (ESVG). Statistik Österreich prüft – auch bei Bundeseinheiten –, ob die betreffende Einheit dem Sektor Staat zuzurechnen ist und daher für die Berechnung von Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist allen Vereinbarungspartnern und dem Rechnungshof mitzuteilen.

(3) Informationen und Berichte sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Verletzungen des Informationssystems dem Schlichtungsgremium, bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums im Wege des Bundesministeriums für Finanzen, bzw. dem Landeskoordinationskomitee mitzuteilen. Erforderliche Informationen sind vorerst durch Schätzung zu ermitteln. Diese Daten sind dem allfälligen weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Treffen Informationen verspätet ein, sind die Schätzungen – soweit dies möglich ist – durch die verspäteten Informationen zu ersetzen.

(5) Bei schuldhafter Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder ist ein Beitrag der betreffenden Gebietskörperschaft in Höhe von 10 Cent, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft, höchstens jedoch 100 000 € zu leisten. Ob eine schuldhafte Verletzung vorliegt, entscheidet das jeweilige Schlichtungsgremium. Die Hereinbringung dieser Beträge erfolgt beim nächsten Vorschuss gemäß § 12 FAG 2008. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(6) Bei Verletzung der Informationsverpflichtungen durch Gemeinden hat das Landeskoordinationskomitee angemessene Maßnahmen vorzusehen.

(7) Beiträge wegen Verletzung der Informationspflicht fließen der Bundesanstalt Statistik Österreich zur teilweisen Deckung der durch diese Vereinbarung verursachten Mehrkosten zu.

## **Artikel 18**

### **Ermittlung der Haushaltsergebnisse**

(1) Die Ermittlung der Haushaltssalden gemäß ESVG (Maastricht-Salden), der strukturellen Haushaltssalden auf Basis des Haushaltsergebnisses nach ESVG, des Ausgabenwachstums, der Schuldenstände, der Haftungsstände und allfälliger sonstiger Eventualverbindlichkeiten erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird mit den Vertragsparteien und hinsichtlich der Gemeindeergebnisse auf Landesebene auch mit der Gemeindeaufsicht jeweils bis Mitte Juli eines Jahres Kontakt aufnehmen, um nach formeller und inhaltlicher Prüfung der eingelangten Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich gemeinsam bis dahin vorliegende offene Fragen zu klären.

(3) Die Vertragsparteien bzw. die Gemeindeaufsicht jedes Landes können eine Stellungnahme zu den offenen Fragen gemäß Abs. 2 abgeben. Bestehen zwischen den Vertragsparteien bzw. Gemeindeaufsicht und der Bundesanstalt Statistik Österreich unterschiedliche Ansichten zu den offenen Fragen, sind diese gemeinsam abzuklären.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich erstattet darüber bis jeweils Ende September eines Jahres einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee und an den Rechnungshof.

(5) Sollte eine einvernehmliche Abstimmung bis zum Zeitpunkt der Notifikation nicht möglich sein, so ist die Bundesanstalt Statistik Österreich die offenen Fragen deziert mit den Argumenten der Vertragsparteien bzw. der Gemeindeaufsicht im Bericht gemäß Abs. 4 anzuführen und zu begründen, warum sie gegenteiliger Ansicht ist.

(6) Sollte die Bundesanstalt Statistik Österreich neue ESVG – Regeln oder neue Interpretationsregeln zum ESVG angewendet haben, die das Ergebnis beeinflussen, ist dies jedenfalls im Bericht anzuführen.

(7) Dieser Bericht hat überdies aus der Sichtweise der Bundesanstalt Statistik Österreich die Feststellung zu enthalten, ob ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt. Sollte der sanktionsrelevante Sachverhalt durch neue ESVG-Regeln oder neue Interpretationsregeln zum ESVG mit verursacht sein, ist dies anzuführen.

(8) Ergibt sich aus dem Bericht der Statistik Österreich, dass aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, erstellt der Rechnungshof ein Gutachten darüber.

(9) Nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen für die jeweilige Tätigkeit stellt die Bundesanstalt Statistik Österreich dem Rechnungshof die erforderlichen Unterlagen und Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und steht dem Rechnungshof für die Erstellung des Gutachtens ein Einsichtsrecht in alle erforderlichen Daten, Unterlagen, Verträge usw. der Gebietskörperschaften und bei den in ihren Einfluss stehenden Rechtsträgern zu.

(10) Nachträgliche Änderungen von bereits festgestellten früheren Haushaltergebnissen gemäß ESVG durch Änderungen des ESVG oder seiner Interpretation führen nach Erstattung des Berichts Ende September zu keinem sanktionsrelevanten Sachverhalt.

(11) Für die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG (Maastricht-Defizits), der strukturellen Haushaltssalden, des Ausgabenwachstums und der Schuldenstände werden die Auslegungsregeln des ESVG zugrunde gelegt. Haushaltsergebnisse der Kammern sind den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen. Der Ermittlung des tatsächlichen Konjunktureffekts des vorangegangenen Finanzjahres sind das von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelte Bruttoinlandsprodukt und die Schätzung des potentiellen Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Kommission für das vorangegangene Finanzjahr zugrunde zu legen. Es können jedoch auch die von einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution ermittelten Werte herangezogen werden, sofern diese gegenüber dem von der Europäischen Kommission ermittelten Wert aktueller sind und die Anwendung der von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungsmethode sichergestellt ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat der Bundesanstalt Statistik Österreich die bei der Ermittlung zu verwendenden Werte für die Budgetsensibilität bekannt zu geben. Die jeweiligen Kennziffern sind als nominelle Werte und als Quote in Prozent des nominalen BIP auszuweisen. Bei der Ausgabenbremse (Artikel 9) ist die Quote auch auf den Vorjahreswert zu beziehen.

(12) Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Bundesanstalt Statistik Österreich sind durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen.

## Artikel 19

### Sanktionsmechanismus

(1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.

(2) Der Rechnungshof geht bei der Erstellung des Gutachtens nach Artikel 18 sinngemäß nach dem in Art. 127 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Verfahren vor. Für die Gemeinden sind Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Bei Beurteilung der sanktionsrelevanten Sachverhalte werden Ausgaben/Auszahlungen

a) für Maßnahmen zur Stabilisierung des internationalen Finanzmarktes, mit welchen Entscheidungen von internationalen Institutionen oder der EU-Organe umgesetzt werden, insb. Maßnahmen gemäß dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG), sowie

b) für Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes, insb. Maßnahmen gemäß dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG).

c) Bei Beurteilung der sanktionsrelevanten Sachverhalte werden rückwirkende Änderungen des Potentialwachstums oder nachträgliche Änderungen des ESVG oder neue Interpretationsregeln zum ESVG nach Berichtslegung durch Statistik Österreich nicht berücksichtigt.

(3) Wird durch den Rechnungshof festgestellt, dass ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen und unverzüglich einzuberufen.

(4) Das Schlichtungsgremium besteht aus zwei von der (dem) Bundesminister(in) für Finanzen, aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern und aus je einem vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominierten Mitglied. Für die Länder wird je ein Mitglied durch

den jeweiligen Vorsitz der Landeshauptleutekonferenz und vom nachfolgenden Vorsitz nominiert. Bei Verhinderung gemäß Abs. 6 tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein.

(5) Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Das Schlichtungsgremium wird wie das Österreichische Koordinationsgremium einberufen.

(6) Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird und zumindest fünf Mitglieder anwesend sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird es noch einmal zu derselben Tagesordnung nach Ablauf von mindestens 14 Tagen einberufen. In diesem Falle wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl auf zwei Mitglieder herabgesetzt.

(7) Das Schlichtungsgremium hat den Bericht der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 18 Abs. 4 und das Gutachten des Rechnungshofes gemäß Artikel 18 Abs. 8 jenen Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben, bekannt zu geben und aufzufordern, binnen zwei Monaten Maßnahmen bekannt zu geben, durch die der sanktionsrelevante Sachverhalt wieder beseitigt wird, und diese umgehend umzusetzen.

(8) Sind die vorgelegten Maßnahmen aus Sicht des Schlichtungsgremiums ausreichend, sind jene Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben, aufzufordern, den Plan umzusetzen und hierüber laufend zu berichten.

(9) Werden Österreich in einem Verfahren der EU kürzere Fristen gestellt, als sie dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt sind, ist die geforderte Herstellung der Haushaltsdisziplin von allen betroffenen Vereinbarungspartheien binnen dieser kürzeren Fristen umzusetzen.

(10) Legen jene Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben, keinen entsprechenden Maßnahmenplan vor oder erfüllen sie den vorgelegten Maßnahmenplan nicht, kann vom Schlichtungsgremium einvernehmlich ein Sanktionsbeitrag verhängt werden. Die Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaftsebene haben nur ein beratendes Stimmrecht.

(11) Sind jene Vertragsparteien, die einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätten, der Ansicht, dass kein Sachverhalt vorliegt, der eine Sanktion nach diesem Vertrag rechtfertigt, können sie beantragen, dass über diese Frage ein Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht ist im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl. Nr. 61/1998) von den Vertragsparteien einzurichten.

## Artikel 20

### Übertragung von Überschüssen

(1) Bund, Ländern und länderweise den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit die jeweilige Fiskalregel erfüllt wird. Solche Vereinbarungen sind vom Rechnungshof bei der Gutachtenserstellung zu berücksichtigen. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt, insbesondere finden für derartig rechnerisch übertragene Haushaltsergebnisse keine Einstellungen am Kontrollkonto statt. Das Österreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verständigen.

(2) Keine Sanktion kommt zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Abweichungen von Fiskalregeln durch Übererfüllung anderer Länder und Gemeinden abgedeckt werden, sofern sie noch im Sinn des Abs. 1 verfügt wurde und sie nicht zur Dotierung des Kontrollkontos des betreffenden Landes oder der betreffenden Gemeinden landesweise anteilig bestimmt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt, insbesondere finden für derartig rechnerisch übertragene Haushaltsergebnisse keine Einstellungen am Kontrollkonto statt. Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller Länder und Gemeinden verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern und Gemeinden richtet sich nach dem Ergebnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr.

(3) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 23 Anwendung kommen.

(4) Ebenfalls kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, wenn bei Einhaltung des Maastricht-Saldos bzw. der strukturellen Saldos das zulässige Wachstum der Ausgaben gemäß Artikel 9 aufgrund öffentlicher Investitionen nach ESVG überschritten wird, sofern die dafür erforderlichen finanziellen Mittel durch

Rücklagen bedeckt oder durch Gutschriften gemäß Artikel 7 Abs. 2 auf dem jeweiligen Kontrollkonto eingestellt wurden.

## **Artikel 21**

### **Sanktionsbeitrag**

- (1) Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo, am strukturellen Defizit, der Schuldenquotenanpassung oder der Ausgabenbremse beträgt 15 % der Überschreitung.
- (2) Bei kumulativer Verletzung mehrerer Fiskalregeln ist die Sanktion nur einmal zu leisten. Sie wird von der zahlenmäßig festgestellten höchsten Verletzung berechnet.
- (3) Soweit finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 24 zu tragen sind, unterbleibt ein Sanktionsbeitrag nach Artikel 21.

## **Artikel 22**

### **Sanktionsverfahren**

- (1) Ein Sanktionsbeitrag ist ohne unnötigen Verzug, möglichst ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.
- (2) Wird im Folgejahr einer Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung die Abweichung durch die betreffende Gebietskörperschaft ausgeglichen und erfolgt keine weitere Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.
- (3) Wird im Folgejahr einer Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung neuerlich eine Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung verübt, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Gebietskörperschaften, welche in diesem Folgejahr die Vereinbarung erfüllt haben.
- (4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.
- (5) Die Verpflichtung zur allfälligen neuerlichen Leistung eines Sanktionsbeitrages wird durch die Verteilung nicht beeinflusst.

## **Artikel 23**

### **Abgabenausfälle**

- (1) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert oder kommt es infolge eines solchen Urteils zur Rückzahlung (Gutschrift) zugeflossener Abgabenerträge, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weit gehenden Ersatz schaffen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich der Anteil an den betroffenen Fiskalregeln ab der Erstattung der Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

## **Artikel 24**

### **Tragung finanzieller Sanktionen**

- (1) Bund, Länder und Gemeinden haben den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen, welche gemäß den Rechtsakten der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltstdisciplin oder dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion verhängt werden, im Verhältnis der Verursachung zu tragen.
- (2) Diese Beträge werden bei den zeitlich folgenden Vorschüssen gemäß § 12 FAG 2008 eingebbracht. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

## **Artikel 25**

### **Transparenz**

(1) Beschlüsse und Berichte auf Basis dieser Vereinbarung sind vom Bundesministerium für Finanzen den Vereinbarungsparteien und der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Homepage des BMF zugänglich zu machen. Das sind die Berichte der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Beschlüsse des Koordinationskomitees (Landeskoordinationskomitee und Österreichisches Koordinationskomitee), die Beschlüsse des Schlichtungsgremiums, die nach den Anhängen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Überleitungstabelle, relevante Informationen zu den Vertragsverbindlichkeiten, nach Befassung des Schlichtungsgremiums Gutachten des Rechnungshofes und eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft in ungekürzter Form dazu, das österreichische Stabilitätsprogramm sowie Empfehlungen des Rates dazu, die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen rechtlichen Regelungen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden die Transparenz ihrer Voranschläge und Rechnungsauschlüsse durch Beigabe einer einfachen Überleitungstabelle zwischen dem administrativen Ergebnis und dem ESVG-Ergebnis sicherstellen. Ausgangspunkt dafür ist bei Ländern und Gemeinden der Rechnungsquerschnitt, ergänzt um die ESVG-Ergebnisse aus gegliederter institutioneller Einheiten des öffentlichen Sektors, die nach dieser Vereinbarung der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzurechnen

## **Artikel 26**

### **Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgestaltet. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## **Artikel 27**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft, sobald  
1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie  
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.  
Die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Berichtspflichten sind mit dem jeweils auf das Inkrafttreten folgenden Termin wahrzunehmen.

(2) Tritt diese Vereinbarung nicht bis 31. Dezember 2012 nach Abs. 1 in Kraft und haben bis dahin mindest der Bund und wenigstens ein Land oder wenigstens die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die für ein Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Vereinbarung für diese Vertragsparteien rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Beitritte anderer vorgesehener Vertragsparteien mit Rückwirkung jeweils auf den Jänner des laufenden Jahres sind möglich.

(3) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nach Maßgabe des Wirksamwerdens der jeweils entsprechenden europarechtlichen bzw. internationalen Verpflichtung unter Berücksichtigung bestehender Übergangsregelungen anzuwenden. § 2 Abs. 4 bis 7 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 idF. BGBl. I Nr. 10/2011 ist sinngemäß nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung schon in den Jahren 2012 und 2016 anzuwenden.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 mitteilen.

## **Artikel 28**

### **Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Die für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Konsequenzen haben auch nach einem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung Gültigkeit.

(3) Für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden – Österreichischer Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1990, ausgesetzt.

(4) Die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird weder durch den Abschluss noch durch eine Kündigung der vorliegenden Vereinbarung berührt.

(5) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen, mit dem Ziel einer rechtzeitigen Inkraftsetzung der geänderten Vereinbarung und allfälliger ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft,

1. sobald die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wegen einer Kündigung durch den Bund außer Kraft tritt;
2. wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) oder die Pflegefinanzierung (Pflegefondsgesetz) oder die 24-Stunden-Pflege (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) ohne von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.  
Akzeptanz im Sinne der Z 2 liegt nicht vor, wenn ein Vereinbarungspartner in einem dem Konsultationsmechanismus analogen Verfahren Einspruch erhebt. Zur Vermeidung eines Auslaufens des FAG wird der Bund im FAG 2008 ein Finanzausgleichsprovisorium einrichten, wonach bei nicht rechtzeitiger Herstellung der Akzeptanz das FAG 2008 bis zu einer solchen Lösung provisorisch weiter angewandt wird.

#### Artikel 29

#### Außerkrafttreten des ÖStP 2011

Der Österreichische Stabilitätspakt 2011 tritt für die Vertragsparteien dieser Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des ÖStP 2012 jeweils rückwirkend mit 1. Jänner 2012 außer Kraft.

Gewässer und Landschaften im Naturraum der Westlichen Riedebene

Gruppe 1 - gesamt		Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, betriebsmäßige Darstellung (exklusive Ausgliederungen)					
Dienstverhältnis zu Bund/Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von B/LG		Kopie	VBA	davon machen Gemeinden optional		gesamt	
				Basisge-/Nebengebühren (Posten-Unter-kategorie 50- 35)	Dienstangeboten- träge (Posten- Unterkategorie 59)	weitere Aufwendungen	Kontaktklasse 5
Beamte							
Vertragsbedienstete							
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							
Summe							
darunter (Teilmengen der Gruppe 1)		Kopie	VBA				
MusikschullehrerInnen							
KinderärztInnen und KindergartenassistentInnen							
Bedienstete nicht-ausgegliederter Krankenanstalten							
Gruppe 1a - Ausbildungsvorleistungen (insb. Lehrlinge)		Kopie					

Durch die Konsolidierung der Rechte und Pflichten der Gemeinden und der Landkreise in Sachsen-Anhalt soll ein konsistentes Rechtsrahmen, bezahlt aus dem Budget von BfU/T 91/JG

## **Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, Ausgegliederte**

Bereich 2 - gesamt		Bereich 2 - gesamt und bei sonstigem Rechthealter, bezahlt aus dem Budget von B(LT 0)MLG		Personalausgaben (B-LT 0), Aktive, Ausgegliederte	
		Kopie	VBA	Bildige (Postleitzahl-Unterklasse 50-55)	Nettobebürdungen (Postleitzahl-Unterklasse 56-59)
Beamte					
Vertragsbedienstete					
Summe					

## Gruppe 2 - nach Rechtsstruktur

卷之三

EMERGENT NAME

Rekondierung

Anzahl Bl/G-E

Einheit: Name

Refundierung c

Anzahl Bl/G

Einheit: Name

Refunding C

Anzahl B/L/G-E

Einheit: Name

Refundierung

Anzahl Blattseiten

Einheit- Name

Geophysical Bulletin

אודות יבנה

卷之三

Einhell Name

Rezensionen

Anzahl BUG-E

**Einheit: Name**

Referenzierung

Anzahl B/L/G-E

Einheit: Name

Refundierung c

Anzahl Bl/Gr-E



Perspektive und Praxis der Geisteswissenschaften

Gruppe Nr. 4 (Landeslehrer)	Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Land, dienststellenend in einer Landesdienststelle, PA über FAO ersetzt	Personalausgaben				Kontingenclass d gesamt
		deven	Benzige (Kontin- genzgruppe 50- 55)	Nebengebühren (Kontingenzgruppe 564-569)	weitere Aufwendungen	
Beamte		Kopie	VBA			
Vertragsbedienstete						
Summe						
Beamte						
Vertragsbedienstete						
Summe						
Beamte						
Vertragsbedienstete						
Summe						
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50%)						
Summe						

## **Groep 1 - Glijden en rollen met verschillende patronen van bindning**

Gruppe 1 - Gliederung des öffentlichen Dienstes nach dem VBA	
Gemeinden optional - nach COFOG	VBA
1 ALLGEMEINE OFFENTLICHE VERWALTUNG	
2 VERTEIDIGUNG	
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
5 UMWELTSCHUTZ	
6 WOHNUNGSGEWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	
7 GESENDHETTSWESEN	
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
9 BILDUNGSWESEN	
10 SOZIALE SICHERUNG	
Gruppe 2 und 3 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeinden optional - nach COFOG	VBA
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
2 VERTEIDIGUNG	
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
5 UMWELTSCHUTZ	
6 WOHNUNGSGEWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	
7 GESENDHETTSWESEN	
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
9 BILDUNGSWESEN	

Beurteilungen der Bundeskanzlerin der Gemeinde (n) (BU.G) für das Jahr 1974

Bemerkungen zum 31.12.		
	Anzahl	G-Pensionshöhe / Mtl. 1)
Ruhegenussbezieherinnen		
Hinterbliebene <sup>2)</sup>		
<b>Neue Ruhegenussbezieherinnen im Bezugsjahr</b>		
	Anzahl	G-Pensionsantritts- alter
Alterspension <sup>3)</sup>		
Dienstunfähigkeits <sup>4)</sup>		
vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>5)</sup>		
vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>6)</sup>		
Pensionierungen Gesamt		
(1) Durchschnittsbezieher im Bezugsjahr und Personalsatz Feststellungen ohne Sonderzahlungen ohne Pflegebedarf und ohne sonstige finanzielle Leistungen; Brutto		
(2) Wintern-, Witterungs- und vergleichbare Leistungen		
(3) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandserneuerung durch Erteilung § 15 Irm § 236c Abs 1 BGB 1970, ohne Übermittlung in den Ruhestand oder einer verpflichtenden Regelung		
(4) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandserneuerung wegen akutärer Dienstuntauglichkeit		
(5) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandserneuerung vor dem Mandatster für eine Ruhestandserneuerung durch Erteilung § 2 J. die keine Mandatserneuerung der Bemessungsgrundlage bewirkt (z.B. § 207n BGB, § 178)		
(6) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandserneuerung vor dem Mandatster für eine Ruhestandserneuerung durch Erteilung § 2 J. die keine Mandatserneuerung der Bemessungsgrundlage bewirkt (z.B. § 15 Irm § 236 BGB und § 5 Abs 2b PC 1965)		
<b>Pensionsausgaben für das Bezugsjahr</b>		
Summe		

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung - Bund für die Jahre t-1, 10, t1, t2, t3, t4

\*)

Gesamtausgaben

Gesamteinnahmen

Saldo administrativ.....

Oberleitung Maastricht-Ergebnis.....

Maastrichtergebnis gem. VGR (Bundesbereich)

absolut.....

In % BIP.....

Einmalige Maßnahmen in Mio. Euro

für Mittelaufbringungen.....

für Mittelverwendungen.....

Struktureller Saldo

Absolut.....

In % BIP.....

Schuldenstand (gemäß Maastricht).....

Haltungen.....

Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> (\*)

Bezeichnung	Summe o. + so. Haushalt	davon Abschläge 05-09	Summe ohne Abschläge 05-09
-------------	-------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

## ÜBERSCHNITT

Einnahmen der laufenden Geberung	[REDACTED]
Ausgaben der laufenden Geberung	[REDACTED]
<b>BALDO 1: Ergebnis der laufenden Geberung.</b>	[REDACTED]
Einnahmen der Vermögensgeberung ohne Finanztransaktionen	[REDACTED]
Ausgaben der Vermögensgeberung ohne Finanztransaktionen	[REDACTED]
<b>BALDO 2: Ergebnis der Vermögensgeberung</b> ohne Finanztransaktionen	[REDACTED]
Einnahmen aus Finanztransaktionen	[REDACTED]
Ausgaben aus Finanztransaktionen	[REDACTED]
<b>BALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen.</b>	[REDACTED]
<b>BALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetrag</b>	[REDACTED]

## FINANZIERUNGSABALDO

Antritts-Jahresergebnis Haushalt ohne A 05-09 und ohne Finanztransaktionen	[REDACTED]
Finanzielles Surplus („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)	[REDACTED]

(\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014

Bankenanstalten<sup>7</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

Verbindlichkeiten	[REDACTED]
Verbindlichkeiten am Jahresende:	[REDACTED]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[REDACTED]
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	[REDACTED]
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	[REDACTED]
Sonstige Verbindlichkeiten	[REDACTED]
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	[REDACTED]
Personen:	[REDACTED]
<b>Arbeitsdurchschnitt der Vollbeschäftigungäquivalente</b>	[REDACTED]

so wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>7</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	[REDACTED]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[REDACTED]
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	[REDACTED]
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	[REDACTED]
Sonstige Verbindlichkeiten	[REDACTED]
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	[REDACTED]
Personen:	[REDACTED]
<b>Arbeitsdurchschnitt der Vollbeschäftigungäquivalente</b>	[REDACTED]

(\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014

**Voranschlagsquerschnitt der Gemeinde(n) XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>**

Bezeichnung	Summe o. + so Haushalt	davon Abschritte 85-89
-------------	------------------------------	------------------------------

**QUERSCHNITT**

Einnahmen der laufenden Gebarung	
Ausgaben der laufenden Gebarung	
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung</b>	
ohne Finanztransaktionen	
Einnahmen aus Finanztransaktionen	
Ausgaben aus Finanztransaktionen	
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetrag</b>	

**II. FINANZIERUNGSSALDO**

entspricht **Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen**  
**Finanzierungsabschüsse („Blaustrich-Ergebnis“- Kernhaushalt)**

**Krankenanstalten<sup>1</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
Sonstige Verbindlichkeiten	
c) Summe Verbindlichkeiten	
Personal:	
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungäquivalente	

im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

**Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>1</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
Sonstige Verbindlichkeiten	
c) Summe Verbindlichkeiten	
Personal:	
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungäquivalente	

<sup>1)</sup> Die Daten bzw. Grobschätzungen sind jedenfalls bis 13 auszufüllen, 14 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Anhang 2.2 zum ÖSIP 2012

Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t - 1, 10, t1, 12, t3, 14  
absolut.....  
in % BIP .....

Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t - 1, t0, t1, t2, t3, t4  
für Einnahmen.....  
für Ausgaben.....

Schwellgrenze: offen

Struktureller Saldo für die Jahre t - 1, 10, t1, 12, t3, 14  
absolut.....  
in % BIP .....

Schulden und Haftungen der Jahre t - 1, 10, t1, 12, t3, 14  
a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten).  
b) Stand der Haftungen am Jahresende  
    für Kreditinstitute.....  
    sonstige Haftungen.....  
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten.....

<sup>\*)</sup> Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.....

Textteil (Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4)

Gegensteuerungsmaßnahmen

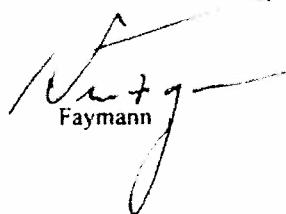
Quantitative, qualitative und zeitliche Erläuterungen zu Maßnahmen,  
welche etwaigen Abweichungen gegenüber dem Soll gegensteuern/gegensteuerten

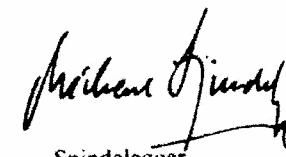
verbale Beschreibung der unter 2.2 angeführten Einmalmaßnahmen

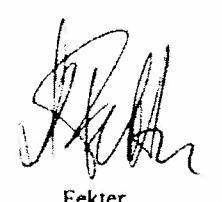
Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der  
Datenübermittlung im Jahr 2014.

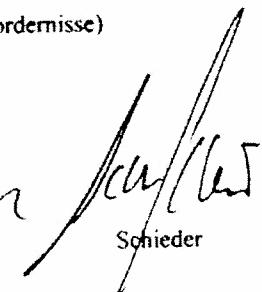
Wien, am 09.05.2012

**Für den Bund vorbehaltlich Beschluss der Bundesregierung**  
(vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

  
Faymann

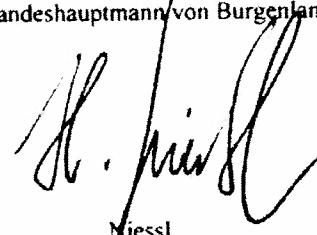
  
Spindelegger

  
Fekter

  
Schieder

**Für das Land Burgenland**  
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Burgenland:

  
Niessl

**Für das Land Kärnten**  
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Kärnten:

  
Dörfler

**Für das Land Niederösterreich**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

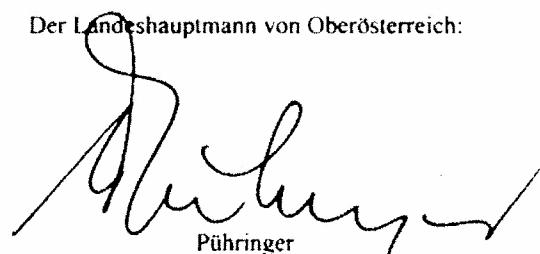
Der Landeshauptmann von Niederösterreich:

  
Pröll

**Für das Land Oberösterreich**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich:

  
Pühringer

**Für das Land Salzburg**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Die Landeshauptfrau von Salzburg:

  
Burgstaller

**Für das Land Steiermark**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Steiermark:

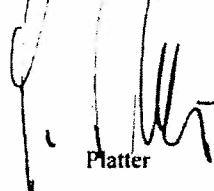


Voves

**Für das Land Tirol**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Tirol:

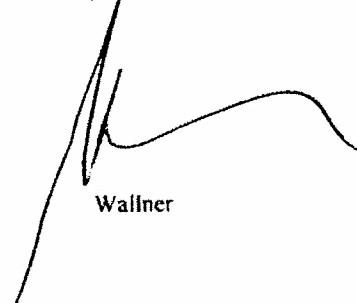


Platter

**Für das Land Vorarlberg**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Vorarlberg:



Wallner

**Für das Land Wien**

(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Wien:



Häupl

**Für den Österreichischen Gemeindebund**

Der Präsident:

*Adele Böckler*

Mödlhammer

**Für den Österreichischen Städtebund**

Der Präsident:

*Wendelin Häupl*

Häupl

**Für die Richtigkeit  
der Abschrift:**

*R. Weiß*



## Vorblatt

### **Problem:**

Auf Grund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten ergibt sich bereits 2012 die Notwendigkeit zur Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011, der bis 2014 abgeschlossen wurde, um numerische Haushaltsregeln im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union gesamtstaatlich sicherzustellen.

### **Ziel:**

Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 an das Unionsrecht.

### **Inhalt /Problemlösung:**

Der ÖStP 2011 ist rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft getreten und hat neben einer Reihe an Neuerungen u.a. eine „Rendez-vous-Klausel“ bei Änderung von EU-rechtlichen Vorgaben (Verhandlungen zur Anpassung) beinhaltet. Auf Grund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten ergibt sich bereits 2012 die Notwendigkeit, Verhandlungen zur Anpassung des ÖStP, der bis 2014 abgeschlossen wurde, an EU-rechtliche Vorgaben zu führen und durch strengere Ziele als bisher die Umsetzung des neuen Konsolidierungspfades und damit die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich ab 2017 sicher zu stellen. Das Umfeld für den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes in dieser Form war ua. ein Sparpaket als gesamtstaatliche Kraftanstrengung für Reformen und stabile Finanzen.

Der neue Stabilitätspakt wird ein System von Fiskalregeln mit folgenden neuen Schwerpunkten umfassen müssen:

- Regeln über das jeweils zulässige Defizit („Schuldenbremse“ in Form des strukturellen Defizits bzw. bis 2017 des Maastricht-Defizits gemäß ESVG),
- eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse),
- eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung).

Diese Fiskalregeln sind durch angemessene Sanktionsbestimmungen abzusichern.

Hinsichtlich der Einführung einer gesamtstaatlichen Schuldenbremse haben sich der Bund, die Länder und Gemeinden am 29.11.2011 in Salzburg auf die Einführung einer Schuldenbremse im Verfassungsrang geeinigt, die für 2017 die Erreichung des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,45 % des Bruttoinlandsprodukts vorsieht.

Für eine Verankerung einer gesamtstaatlichen Schuldenbremse in Verfassungsrang wurde bislang keine parlamentarische Mehrheit erzielt. Die Einbindung der Länder und Gemeinden über den ÖStP als Staatsvertrag nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist jedoch als gleichwertig in seiner Wirkung zu beurteilen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Generell wird die Vereinbarung durch die geregelten Stabilitätsverpflichtungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dauerhaft stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und damit zur Kosteneinsparung leisten.

Im Übrigen werden bei vereinbarungsgemäßer Umsetzung durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 keine quantifizierbaren Kosten verursacht. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen treten die in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein.

Zur Vollziehung des ÖStP 2012 wird die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Erarbeitung von Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen nach den Bestimmungen des Stabilitätspaktes zu beauftragen sein. Dadurch entstehen dem Bund Kosten in einer mit der Bundesanstalt Statistik Österreich noch endgültig zu verhandelnden Höhe.

**– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich im Rahmen des ÖStP 2012 durch vereinbarte Stabilitätsbeiträge und ein gemeinsames Zusammenwirken bei ihrer Haushaltsführung dazu beizutragen, dass Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes, die hohe Lebensqualität und der Wohlstand in Österreich und unser hoher sozialer Standard weiterhin langfristig abgesichert werden.

**-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

**- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

**- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

**- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dem ÖStP 2012 werden folgende unionsrechtliche Vorschriften umgesetzt:

- der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (Fiskalpakt),

das sog. „Sixpack“:

- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;

- Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet;

- Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;

- Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte;

- Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;

- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten;

- Soweit zum Unterfertigungszeitpunkt 9. Mai 2012 bereits bekannt, Vorgaben der „Verordnung über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind“ (Teil des sog. „Two-Pack“ der Europäischen Union, Vorlage der Europäischen Kommission am 23.11.2011 (KOM[2011] 819 und 821); Einigung der Mitgliedstaaten im EcoFin Rat am 21. Februar 2012 auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates (dok 6565/12 und 6566/12); Trilogverfahren noch nicht abgeschlossen).

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung bildet neben Art. 15a Abs. 1 B-VG das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998 („Ermächtigungs-BVG“).

Dem Inhalt nach bindet die Vereinbarung auch Organe der Bundesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012**

Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Der ÖStP 2011 ist rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft getreten und hat eine Reihe an Neuerungen gebracht: ambitionierte, realistische Stabilitätsbeiträge von Bund, Ländern und Gemeinden, Verschärfungen der Sanktionen bei Zielverfehlung, Verbesserungen der Haushaltskoordinierung und mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung, die Festlegung von autonomen Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden, erhöhte Transparenz und eine „Rendez-vous-Klausel“ bei Änderung von EU-rechtlichen Vorgaben (Verhandlungen zur Anpassung).

Auf Grund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten (so genanntes „Sixpack“ und „Two-Pack“ sowie Fiskalpakt) ergab sich bereits 2012 die Notwendigkeit, Verhandlungen zur Anpassung des ÖStP, der bis 2014 abgeschlossen wurde, an neue EU-rechtliche Vorgaben zu führen. Diese europarechtlichen Vorgaben, die mit den Ländern und Gemeinden am 29.11.2011 in Salzburg vereinbarte gesamtstaatliche Budgetkonsolidierung sowie das Stabilitätspaket als gesamtstaatliche Kraftanstrengung für Reformen und stabile Finanzen bilden die Grundlagen für einen neuen Österreichischen Stabilitätspakt. Durch strengere Ziele als bisher wird dabei die Umsetzung des neuen Konsolidierungspfades und damit die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich ab 2017 sicher gestellt.

Der Österreichische Stabilitätspakt ist insbesondere auch Anker für die Umsetzung einer Schuldenbremse für Bund, Länder und Gemeinden. Die Bundesregierung strebt nach wie vor an, eine gesamtstaatliche Schuldenbremse unter Einbeziehung nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder und Gemeinden zu verankern. Mit den Ländern und Gemeinden wurde am 29.11.2011 in Salzburg vereinbart:

- Länder und Gemeinden wirken an einer Schuldenbremse mit, um damit einen Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union zu erbringen.
- Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit soll den Wert von 0,45 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht übersteigen.
- Dem Grundsatz eines ausgeglichenen Haushalts ist für Länder und Gemeinden entsprochen, wenn der Anteil von Ländern und Gemeinden am strukturellen Defizit insgesamt 0,1 % des nominellen BIP nicht übersteigt.
- Kontrollkonten werden für jedes Land und landesweise für die Gemeinden geführt, wobei der Schwellenwert für die Kontrollkonten der Länder und Gemeinden in den abschließenden Gesprächen am 2. Mai 2012 mit insgesamt 0,367% des nominellen BIP festgelegt wurde.
- die Operationalisierung der neuen Fiskalregel wird im Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) erfolgen.

In Zukunft wird auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht mehr allein das Maastricht Defizit, sondern zusätzlich das strukturelle Defizit im Vordergrund stehen. Auch die Rückführung der Schulden und die Ausgabenentwicklung werden stärker als bisher beachtet.

Diese und weitere Details, welche Schulden- und Ausgabenbremse auch praxisgerecht operational machen, werden in einem neuen Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012) vereinbart. Zudem erfordern die unbefristete Geltung des Fiskalpaktes und der EU-rechtlichen Vorgaben einen mehrjährigen Finanzplanungshorizont und eine dauerhafte Umsetzung.

Der ÖStP bindet die Organe der Bundesgesetzgebung und erfordert daher eine Genehmigung des Nationalrates (Art. 15a Abs. 1 B-VG). In den Ländern kann die Genehmigung der Vereinbarung gemäß BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBI. I Nr. 61/1998, in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Z 3). Die Vereinbarung wird sodann rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

#### **Kompetenz:**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung bildet das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBI. I Nr. 61/1998 („Ermächtigungs-BVG“). Dieses Bundesverfassungsgesetz ermächtigt Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund, miteinander Vereinbarungen u.a. über einen Stabilitätspakt abzuschließen. Auf diese Vereinbarung sind gemäß Art. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

Dem Inhalt nach bindet die Vereinbarung auch Organe der Bundesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Zur Vollziehung des ÖStP 2012 wird die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Erarbeitung von Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen nach den Bestimmungen des Stabilitätspaktes zu beauftragen sein. Dadurch entstehen dem Bund Kosten in einer mit der Bundesanstalt Statistik Österreich noch endgültig zu verhandelnden Höhe.

Im Übrigen werden bei vereinbarungsgemäßer Umsetzung durch den ÖStP 2012 keine quantifizierbaren Kosten verursacht. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen treten die in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein.

Generell wird die Vereinbarung jedoch durch die geregelten Stabilitätsverpflichtungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dauerhaft stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und damit zur Kosteneinsparung leisten.

#### **Verhältnis zu europarechtliche Vorschriften:**

Mit dem ÖStP 2012 werden folgende unionsrechtlichen Vorschriften umgesetzt:

- Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung;
- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (vgl. 1725 BlgNR XXIV. GP);
- Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet;
- Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;
- Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte;
- Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten;

- Soweit zum Unterfertigungszeitpunkt 9. Mai 2012 bereits bekannt, jene Vorgaben der „Verordnung über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind“ (Teil des sog. „Two-Pack“ der Europäischen Union, Vorlage der Europäischen Kommission am 23.11.2011 (KOM[2011] 819 und 821); Einigung der Mitgliedstaaten im EcoFin Rat am 21. Februar 2012 auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates (dok 6565/12 und 6566/12); das Trilogverfahren ist noch nicht abgeschlossen).

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Vereinbarungspartner bekennen sich zur Weiterführung der Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung und achten auf die gemeinsame Budgetverantwortung aller Gebietskörperschaften im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 B-VG. Sie bekennen sich dazu, eine nachhaltige Budget- und Finanzpolitik zu verfolgen.

Mit dem ÖStP 2012 wird auch die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des europäischen Rechts sichergestellt. Bund, Länder und Gemeinden stellen gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Artikel 121, 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicher. Sie setzen dazu die geltenden Regeln des Sekundärrechts wie insbesondere die Verordnungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt um und stehen im Einklang mit dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

### **Zu Artikel 2**

Mit dem ÖStP 2012 werden die am 29. November 2011 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarte Schuldenbremse umgesetzt sowie Anpassungen an die im Zuge der wirtschaftspolitischen Governance erlassenen unionsrechtlichen Vorschriften (insbesondere die Verpflichtung, die staatlichen Schulden ernsthaft und zügig unter 60 % des BIP abzubauen und die Verpflichtung, eine „Ausgabenbremse“ einzuführen) vorgenommen.

In Artikel 2 werden die Regelungen des Systems mehrfacher Fiskalregeln taxativ aufgezählt. Dieses System umfasst:

- eine Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) – Artikel 3
- eine Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse) – Artikel 5
- eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse) – Artikel 9
- eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldendandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung) – Artikel 10
- eine Regel über Haftungsobergrenzen – Artikel 13
- Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung – Artikel 14 ff. und Artikel 24
- Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln – Artikel 19 ff.

Die Ausgestaltung und nähere Definition der Fiskalregeln erfolgt in den jeweiligen Bestimmungen.

### **Zu Artikel 3**

Zur Erfüllung der Stabilitätsvorschriften wurden schon bald nach dem Beitritt zur EU jeweils parallel zum Finanzausgleich Stabilitätspakte abgeschlossen.

Das krisenbedingte höhere Defizit Österreichs führte wie bei anderen Ländern zur Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits durch die EU. Der ECOFIN-Rat empfahl Österreich die geplanten Konjunkturstützungsmaßnahmen im Jahr 2010 durchzuführen, ab 2011 mit der Konsolidierung zu beginnen und im Jahr 2013 wieder ein gesamtstaatliches Ergebnis unter 3 % zu erreichen.

Die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die Berechnung des Maastricht-Saldos ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG). Der Sektor Staat umfasst nach dem ESVG 95 (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt Nr. L 310 vom 30/11/1996 S. 0001 – 0469) alle institutionellen Einheiten, die

zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist, die sich primär mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder die Einkommen und Vermögen umverteilen. Zu den jeweiligen Sektoren zählen neben den Kernhaushalten ebenfalls die in der budgetären Verantwortung stehenden Einheiten.

Der Teilsektor Bund (Zentralstaat) umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung. Zum Teilsektor zählen ebenfalls die vom Bund (Zentralstaat) kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

Der Teilsektor Länder umfasst die Bundesländer, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung. Zum Teilsektor Länder zählen die von den Ländern kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der Länder beschränkt ist.

Der Teilsektor Gemeinden umfasst alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung. Zum Teilsektor Gemeinden zählen die von Gemeinden kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der lokalen Gebietskörperschaften beschränkt ist.

Durch die in Artikel 3 für Bund, Länder und Gemeinden vorgesehenen Stabilitätsbeiträge wird sichergestellt, dass die angestrebten budgetären Ziele erreicht werden: Der Maastricht-Saldo steht bis 2016 im Vordergrund und wird in dieser Funktion 2017 vom strukturellen Saldo abgelöst.

Abs. 1 legt die ordentlichen Stabilitätsbeiträge des Bundes und der Länder für die Jahre 2012 bis 2016 in Summe fest. Für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung wird jeweils ein Maximaldefizit vereinbart. Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind nur im Rahmen der in Abs. 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Abs. 2 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag der einzelnen Bundesländer fest. Verschlechternde Abweichungen vom ordentlichen Stabilitätsbeitrag sind nur im Rahmen der in Abs. 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Abs. 3 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag der Gemeinden fest. Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind nur im Rahmen der in Abs. 5 genannten Voraussetzungen zulässig. Die Anteile in der Tabelle am verringerten Stabilitätsbeitrag wurden analog zum bisherigen ÖStP 2011 mit 50 % nach der Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel errechnet.

Die Einhaltung der für die jeweilige Gebietskörperschaftsebene festgelegten Stabilitätsbeiträge wird durch einen Sanktionsmechanismus (Artikel 19 ff.) abgesichert. Dabei kommen der Bundesanstalt Statistik Austria und dem Rechnungshof jeweils eine wichtige Rolle zu.

Konsolidierung nach Stabilitätsbeiträgen in % des nominellen BIP:

	2012	2013	2014	2015	2016
Bund	-2,47	-1,75	-1,29	-0,58	-0,19
Länder	-0,54	-0,44	-0,29	-0,14	+0,01
Gemeinden	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00
Summe	-3,01	-2,19	-1,58	-0,72	-0,18

Wie bereits in den bisherigen österreichischen Stabilitätspakten umfassen die Verpflichtungen nicht auch die Sozialversicherung, weshalb diese Werte geringfügig von denen im Österreichischen Stabilitätsprogramm, Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016 (siehe Tabelle 7 auf S. 19) abweichen.

#### Zu Artikel 4

Mit dieser Bestimmung werden Bestimmungen im EU-Primärrecht für gesunde öffentliche Finanzen, die unionsrechtlichen Regelungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt und der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ (vgl. RV 1725 BlgNR 24. GP) umgesetzt.

Gemäß Art. 2a der EU-Verordnung 1466/97 in der Fassung der Verordnung 1175/2011 setzt sich jeder Mitgliedstaat ein mittelfristiges Ziel für seinen Haushaltssaldo von „nahezu ausgeglichen oder im

Überschuss“. Dieses mittelfristige Ziel dient als Sicherheitsmarge zur Vermeidung übermäßiger Defizite und berücksichtigt die Höhe der gesamtstaatlichen Schuldenquote, des langfristigen Potentialwachstums und implizite finanzielle Verbindlichkeiten (vor allem aufgrund der Bevölkerungsalterung). Als übermäßig gilt eine gesamtstaatliche Defizitquote von mehr als 3 % des Bruttoinlandsproduktes, welche die unionsweite Referenzgröße für ein übermäßiges öffentliches Defizit neben einem Schuldenstand von mehr als 60 % des Bruttoinlandsproduktes darstellt. Für die Euro-Mitgliedsstaaten soll das mittelfristige Ziel innerhalb einer Spanne, die konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zwischen einem Defizit von 1 % des BIP und einem ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt liegt, festgelegt werden.

Gemäß „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ darf das gesamtstaatliche strukturelle Haushaltsdefizit grundsätzlich 0,5 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht übersteigen. Liegt die Schuldenquote deutlich unter 60 % des Bruttoinlandsproduktes und liegen nur geringe langfristige finanzielle Risiken vor, kann die Obergrenze für das strukturelle Defizit bis zu 1 Prozent des Bruttoinlandsproduktes betragen.

Am 29. November 2011 einigten sich Bund, Länder und Gemeinden bei der Landesfinanzreferentenkonferenz in Salzburg vor dem Hintergrund der Reformen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU über eine Schuldenbremse für Österreich.

Mit den Ländern und Gemeinden wurde am 29.11.2011 im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz in Salzburg vor dem Hintergrund der Reformen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU vereinbart, eine gesamtstaatliche Schuldenbremse mit folgenden Kernpunkten einzuführen:

- Länder und Gemeinden wirken an einer Schuldenbremse mit, um damit einen Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union zu erbringen.
- Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit soll den Wert von 0,45 % des nominellen BIP nicht übersteigen.
- Dem Grundsatz eines ausgeglichenen Haushaltes ist für den Bund entsprochen, wenn der Anteil des Bundes einschließlich der Sozialversicherung am strukturellen Defizit des Gesamtstaates 0,35 % des nominellen BIP nicht unterschreitet (Regelgrenze des Bundes für das strukturelle Defizit).
- Dem Grundsatz eines ausgeglichenen Haushalts ist für Länder und Gemeinden entsprochen, wenn der Anteil von Ländern und Gemeinden am strukturellen Defizit insgesamt 0,1 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes nicht übersteigt.
- Kontrollkonten werden für jedes Land und landesweise für die Gemeinden geführt, wobei der Schwellenwert für die Kontrollkonten der Länder und Gemeinden in den abschließenden Gesprächen am 2. Mai 2012 mit insgesamt 0,367% des nominellen BIP festgelegt wurde.

Die Operationalisierung der neuen Fiskalregel erfolgt im Österreichischen Stabilitätspakt 2012: Ab 2017 sind die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt -0,45 % des nominellen BIP nicht unterschreitet. Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am strukturellen Saldo werden den lit. a und b des Abs. 1 geregelt (entsprechend der Salzburger Vereinbarung: 0,35 % des nominellen BIP für den Bund, 0,1 % des nominellen BIP für Länder und Gemeinden in Summe).

Abs. 2: Der Weg zum ausgeglichenen strukturellen Haushalt führt über den Haushaltssaldo nach ESVG, den Maastricht-Saldo. Bund und Länder werden ihren Maastricht-Saldo in Jahren 2012 bis 2016 schrittweise verringern – die Gemeinden haben schon bisher nach dem geltenden ÖStP 2011 einen ausgeglichenen Haushalt landesweise als Maastricht-Ziel. Der strukturelle Saldo wird allerdings auch in diesen Übergangsjahren schon Beachtung finden: Bereits jetzt verlangen die EU-Regelungen von den Mitgliedsstaaten eine jährliche Konsolidierung im Ausmaß von 0,5 % des BIP (strukturell) bis zur Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalt. Auf Basis des neuen Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS) wird die Europäische Kommission für jedes Land, also auch für Österreich, einen Anpassungspfad zur Erreichung des strukturellen Haushaltausgleichs definieren. Österreich geht davon aus, dass der geplante Budgetpfad, der eine ambitionierte Konsolidierung vorgibt, diesen Anpassungspfad bereits vorwegnimmt. Sollte die europäische Kommission eine raschere Annäherung an die Regelgrenze für Österreich vorsehen, wird der stärkere Konsolidierungsweg zu gehen sein.

Ab dem Jahr 2017 steht jedenfalls der strukturelle Saldo im Vordergrund: Österreich wird ein gesamtstaatlich nahezu ausgeglichenes Budget als Normalfall vorlegen. Der strukturelle Saldo des Gesamtstaates wird max. -0,45 % des BIP betragen.

Auch in den Übergangsjahren bis 2017 wird der strukturelle Haushaltssaldo seinen Niederschlag finden. Bereits jetzt verlangen die Bestimmungen der EU von den Mitgliedstaaten eine Konsolidierung in der Regel von 0,5 % des Bruttoinlandsproduktes (strukturell) bis zur Erreichung seines mittelfristigen Haushaltsziels.

**Abs. 3:** Entsprechend Artikel 5 Abs. 1 der VO 1175/2011 sind diskretionäre Abweichungen nur zur Haushaltsverbesserung zulässig.

**Abs. 4:** Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die gemäß Abs. 1 bzw. Artikel 7 zulässigen Grenzen nach Information des Koordinationskomitees für den Bund mit Beschluss des Nationalrates, für die Länder und Gemeinden mit Beschluss des jeweiligen Landtages unterschritten werden. Der jeweilige Beschluss des Nationalrats bzw. Landtags ist jedenfalls mit einem Rückführungsplan zu verbinden. Die Rückführung hat binnen eines nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

#### **Zu Artikel 5**

**Abs. 1:** Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen neutralisiert werden. Dies ist kein grundsätzlich neues Instrument, die EU berechnet schon lange für alle Mitgliedstaaten strukturelle Haushaltssalden. Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglicht einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse verzerrt wird.

Ziel dieses Konzepts ist es, eine klare und transparente Einschätzung des Zustands der Staatsfinanzen zu gewinnen. Gleichzeitig – weil konjunkturelle Effekte und weil Einmalmaßnahmen neutralisiert werden – ermöglicht das Abstellen auf den strukturellen Haushaltssaldo ein Gegensteuern bei schlechter Konjunktur: Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren Ausgaben sind höhere administrative Salden bzw. höhere Maastricht-Salden erlaubt. In guten Konjunkturzeiten zwingt der strukturelle Saldo dann aber auch zu höherer Ausgabendisziplin: Überdurchschnittliche Steuereinnahmen können nicht für neue Ausgaben, sondern können lediglich zum Abbau des früher entstandenen Schuldenstandes eingesetzt werden.

**Abs. 2 ff:** Die Bundesministerin für Finanzen erstellt gemeinsam mit Ländern und Gemeinden und unter Bedachtnahme auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen und die VO gemäß BHG 2013, § 2 Abs. 4 Z 3, Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung des strukturellen Saldos.

Bei der hierfür erforderlichen Ermittlung des öffentlichen Haushaltssaldos sind im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen neben dem Bundeshaushalt auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Sektor Staat (hier: Teilsektoren Bund, Länder und Gemeinden) zuzurechnen sind.

Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Saldos von der zulässigen Saldogrenze sind auf einem Kontrollkonto zu erfassen (Artikel 7).

#### **Zu Artikel 6**

Nach Artikel 4 beträgt der Anteil der Länder und Gemeinden am strukturellen Defizit maximal 0,1 % des nominellen BIP. Artikel 6 legt die Anteile der einzelnen Länder und Gemeinden fest, wobei die Anteile der Länder am strukturellen Defizit nach der Volkszahl nach § 9 Abs. 9 FAG 2008 verteilt werden und die Länder den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen.

#### **Zu Artikel 7 und 8**

Bund, Länder und Gemeinden haben ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldos zu führen, wobei das Kontrollkonto für die Gemeinden (landesweise) beim jeweiligen Land geführt wird.

Auf dem Kontrollkonto sind alle Differenzen des tatsächlichen strukturellen Haushaltssaldos von der zulässigen Saldogrenze als Belastungen bzw. Gutschriften einzustellen und über die Jahre zu saldieren.

Unterschreitet das Kontrollkonto einen negativen Schwellenwert von -1,25 % (Bund) bzw. -0,367 % (Länder und Gemeinden) des nominellen Bruttoinlandsproduktes, ist dieser Wert konjunkturgerecht zurückzuführen.

Die näheren Bestimmungen zur Führung der Kontrollkonten werden im Rahmen der unter Artikel 7 Abs. 7 angeführten Richtlinien geregelt.

### **Zu Artikel 9**

Artikel 9 definiert eine Ausgabenbremse für Bund, Länder und Gemeinden landesweise: Das jeweilige Wachstum der Ausgaben (jeweils einschließlich ausgegliederter Einheiten des Sektors Staat nach ESVG) hat im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 idF VO 1175/11 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu stehen. Bei der Ausgabenbremse des Artikels 9 handelt es sich um keine Ausgabenobergrenze im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes, sondern um die Umsetzung von Unionsrecht.

Das jährliche Ausgabenwachstum liegt bis zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltzzieles unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums (Potentialwachstumsrate), es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen.

Nach der Ausgabenbremse darf das jährliche Primärausgabenwachstum der Mitgliedstaaten die mittelfristige Potenzialwachstumsrate nicht übersteigen. Da es sich bei diesen Referenzwerten um Realwerte handelt, wird für die Praxis der Haushaltsführung noch eine Inflationierung erforderlich sein. Die Definition von Ausgaben richtet sich nach dem ESVG.

Solange das mittelfristige Haushaltzziel (der strukturell ausgeglichene Haushalt) nicht erreicht ist, hat das Ausgabenwachstum so unter dieser Rate zu liegen, dass eine angemessene Korrektur sichergestellt ist. In der Diskussion auf EU-Ebene wurden dafür 1 % Punkt als hinreichender Abstand genannt. Allenfalls ist ein Ausgleich durch diskretionäre Einnahmensteigerungen möglich.

Nach Erreichung des mittelfristigen Haushaltzzieles geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen.

Solange das gesamtstaatliche mittelfristige Haushaltzziel noch nicht erreicht ist, wird jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides derselben Gebietskörperschaft (Gemeinden landesweise) ausgeglichen.

Die Ausgaben beinhalten keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.

Die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird durch die Europäische Kommission ermittelt und im Wege des Bundesministeriums für Finanzen den Ländern und Gemeinden mitgeteilt.

Die auf Basis von Realwerten berechneten zulässigen Ausgabensteigerungen sind für die Haushaltsführung der Gebietskörperschaften mit dem BIP-Deflator anzupassen.

Die nach diesen Grundsätzen festgelegte Beschränkung des Ausgabenwachstums bezieht sich auf den Bund (einschließlich der ausgegliederten Einheiten), jedes Land (jeweils einschließlich der ausgegliederten Einheiten) sowie die Gemeinden jeweils eines Landes (jeweils einschließlich der ausgegliederten Einheiten).

### **Zu Artikel 10**

Artikel 10 setzt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 idF VO 1177/2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit um: Bund, Länder und Gemeinden werden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP senken und darunter belassen.

Eine Überschreitung der Obergrenze für die gesamtstaatliche Schuldenquote von 60 % des nominellen BIP verpflichtet zu stärkeren Konsolidierungsanstrengungen: Die Rückführung von gesamtstaatlichen Schulden bei Werten über 60 % des nominellen BIP wird dann als ausreichend erachtet, wenn sich die Differenz zwischen 60 % und der tatsächlichen Schuldenquote über die vergangenen drei Jahre durchschnittlich um 1/20 pro Jahr verringert. Für Mitgliedstaaten, die sich (wie Österreich) in einem Verfahren wegen einem übermäßigen Defizit befinden, beinhaltet die neue Schuldenregel eine Übergangsperiode von 3 Jahren nach Beendigung des laufenden ÜD-Verfahrens. Dies allerdings nur dann, wenn die jährliche strukturelle Mindestkonsolidierung in Höhe von 0,5 % des nominellen BIP eingehalten wird.

Für Österreich bietet sich eine zum jeweiligen Schuldendstand verhältnismäßige Reduktionsverpflichtung an.

## **Zu Artikel 11**

Artikel 11 regelt unionsrechtliche Ausnahmen von Fiskalregeln.

## **Zu Artikel 12**

Artikel 12 dient der Umsetzung der Fiskalrahmen-Richtlinie:

Nach Artikel 9 der Fiskalrahmen-Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltshorizont festzulegen, welcher einen Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren vorsieht, um sicherzustellen, dass die nationale Finanzplanung einer mehrjährigen Planungsperspektive folgt.

Nach der Artikel 5 der Fiskalrahmen-Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat über numerische Haushaltsgesetze zu verfügen, die für ihn spezifisch sind und die wirksam zur Einhaltung ihrer jeweiligen aus dem AEUV im Bereich der Haushaltspolitik erwachsenen Verpflichtungen über einen Zeithorizont von mehreren Jahren durch den Staat als Ganzes beitragen. Diese Regeln haben neben der Einhaltung der Referenzwerte für das Defizit und den Schuldenstand auch einen mehrjährigen Finanzplanungshorizont einzuführen, der die mittelfristigen Haushaltzziele des Mitgliedstaates verfolgt.

Artikel 7 der Fiskalrahmen-Richtlinie schreibt schlussendlich vor, dass die jährlichen Haushaltsgesetze der Mitgliedstaaten ihren länderspezifischen numerischen Haushaltsgesetzen Rechnung zu tragen haben.

Nach Artikel 14 der Fiskalrahmen-Richtlinie sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse alle staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten auf Teilsektorebene nicht erfasst werden, zusammen mit anderen relevanten Informationen von den Mitgliedstaaten zu identifizieren und darzustellen.

## **Zu Artikel 13**

Eine Regelung für verbindliche Haftungsobergrenzen, die für die Bundesebene bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden rechtlich verbindlich festzulegen sind, wurden bereits durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2011 eingeführt. In Anpassung an die unionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Artikel 14 Fiskalrahmen-Richtlinie) werden nunmehr auch für alle Teilektoren des Staates die relevanten Informationen über Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, darunter Staatsbürgschaften, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften, einschließlich Angaben zu deren Umfang veröffentlicht. Die Vertragsparteien werden die „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ (Abs. 7) jeweils in eigener Verantwortung ausweisen.

## **Zu Artikel 14**

Die innerösterreichische Haushaltskoordinierung wurde bereits durch den Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 verstärkt und Verbesserungen der inhaltlichen Haushaltskoordinierung und mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung (Austausch von Daten während des Prozesses der Stabilitätsprogramm-Erstellung im Koordinationsgremium zwischen Bund, Ländern und Gemeinden; unterjähriger Soll-Ist-Vergleich der Budgetentwicklung; Standardisierung der zur mittelfristigen Haushaltsplanung bekanntzugebenden Daten; Überleitungstabelle zwischen administrativem und ESVG-Ergebnis inkl. außerbudgetärer Einheiten; Meldeverpflichtung für neue außerbudgetäre Einheiten an die Bundesanstalt Statistik Österreich) vorgenommen.

Entsprechend dem neuen System der mehrfachen Fiskalregeln des Österreichische Stabilitätspakt 2012 ist Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Österreichischen Koordinationskomitee künftig insbesondere: die Koordinierung, gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln. Dazu gehören insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
- b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche
  - 1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse
  - 2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden),
  - 3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der Regelgrenzen für das strukturelle Defizit,
  - 4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,
  - 5. der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,
  - 6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,

7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie durch
8. Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen;
- c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zu verwenden und dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;
- d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
- e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;
- f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.

Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees sind ebenfalls die genannten Aufgaben, sowie zudem die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationspflichten verletzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen ist binnen vier Wochen über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Bereits der ÖStP 2011 hat bei Eintritt gewisser Entwicklungen Verhandlungen der Vereinbarungspartner vorgesehen. Neben den bislang bereits vorgesehenen Anlassfällen (insb. Entfall von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes, bei einer deutlich schlechteren Wirtschaftsentwicklung, bei Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst oder bei Änderungen der ESVG-Interpretation durch Eurostat sowie bei einer EU-Empfehlung zur schnelleren Korrektur der Haushaltsslage), haben Bund, Länder und Gemeinden künftig auch bei gesetzlichen Änderungen (Steuerreformen) Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung der jeweils betroffenen Fiskalregel zu führen.

### Zu Artikel 15

Abs. 1 legt eine Standardisierung der zur mittelfristigen Haushaltsplanung bis 31. August des jeweiligen Jahres bekanntzugebenden Daten durch den Anhang 2 zum ÖStP 2012 fest: Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bei den Daten des Anhangs 2 handelt es sich für jene Jahre, für die noch kein Budget beschlossen wurde, um grobe Planungsdaten. Durch dieses rollierende System wird eine Vorausschau auch über die Geltung der jeweiligen Finanzausgleichs-Periode ermöglicht und dadurch ein Mehr an Finanzplanung geschaffen.

Die Datenlieferung im Rahmen der mittelfristigen Ausrichtung der Haushalte (Anhang 2) wurde an die zusätzlichen Fiskalregeln angepasst. Im Hinblick auf das im sog. Two-Pack, wonach bis 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes und der budgetären Haupt-Parameter der subnationalen staatlichen Sektoren zu übermitteln sind, wurde der Anhang 2 um die entsprechenden Daten ergänzt und der Zeitpunkt für die Übermittlung der groben Planungsdaten von 30. Juni auf 31. August verschoben. Der Zeitpunkt für die Personaldatenlieferung (Anhang 1) wurde analog auf den 31. August geändert.

Nach Abs. 2 ist mittels einer Überleitungstabelle die Überleitung zwischen administrativem und ESVG-Ergebnis inkl. außerbudgetärer Einheiten darzustellen. Nicht zu erfassen sind von den Gebietskörperschaften unabhängige Einheiten wie Kammern, die Österreichische Hochschülerschaft etc.

### Muster Überleitungstabelle, in Mio. Euro

Bundesland:		
Jahr:		Betrag
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt für Länder		
Plus		
Positionen, die zusätzliche Einnahmen oder keine Ausgaben laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)		
Minus		

Positionen, die zusätzliche Ausgaben oder keine Einnahmen laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	
ergibt Finanzierungssaldo laut ESVG 95 (Gebietskörperschaft)	
plus	
Finanzierungssaldo laut ESVG für Immobiliengesellschaften und außerbudgetäre Einheiten soweit sie dem Sektor Staat zuzurechnen sind und auch dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zugerechnet werden können	
plus/minus	
Veränderung Schuldenstand von (ausgegliederten) Krankenanstaltengesellschaften	
<b>Finanzierungssaldo laut ESVG - Land</b>	

Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten, etwaige Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

#### Zu Artikel 16

Abs. 1: Seit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 findet bereits zur Vorbereitung des österreichischen Stabilitätsprogrammes ein Datenaustausch zwischen den Vereinbarungspartnern statt: Das Österreichische Koordinationskomitee ist jeweils im April eines Jahres einzuberufen und hat zur Vorbereitung des Österreichischen Stabilitätsprogramms erforderliche und verfügbare Daten gegenseitig austauschen. Diese Form der Koordinierung wird auch im ÖStP 2012 beibehalten.

Abs. 2: Da das Two-Pack zusätzliche Berichtspflichten der Mitgliedstaaten vorsieht, wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Bund zuständig ist, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltstdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

#### Zu Artikel 17

Das sanktionierte Informationssystem wurde weiter ergänzt und umfasst nunmehr auch die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung nach dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung, dem Sixpack (Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet; Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet; Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken; Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte; Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit; Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) sowie der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltssplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten.

#### Zu Artikel 18

Die Ermittlung der Haushaltssalden gemäß ESVG (Maastricht-Salden), der strukturellen Haushaltssalden auf Basis des Haushaltsergebnisses nach ESVG, des Ausgabenwachstums, der Schuldenstände, der Haftungsstände und allfälliger sonstiger Eventualverbindlichkeiten erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Sie erstattet darüber bis jeweils Ende September eines Jahres einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee und an den Rechnungshof.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich nimmt mit den Vertragsparteien sowie der Gemeindeaufsicht bis Mitte Juli eines Jahres Kontakt auf, um nach formeller und inhaltlicher Prüfung der eingelangten Daten bis dahin offene Fragen zu klären. Ziel dieser Kontaktaufnahme ist es, die Daten und Ergebnisse einvernehmlich derart zu klären, dass keine offenen Fragen bleiben und sowohl aus Sicht der Bundesanstalt Statistik Österreich als auch der betroffenen Vertragspartei die Daten und die auf den

Daten basierenden Ergebnisse für beide unstrittig sind. Sollte eine einvernehmliche Klärung nicht zu Stande kommen, können die Vertragsparteien und die Gemeindeaufsicht Stellungnahmen zu den offenen Fragen abgeben. Wird seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich eine andere Ansicht vertreten, sind die offenen Fragen mit den Argumenten der betroffenen Vertragspartei im Bericht der Bundesanstalt Statistik Österreich dezidiert anzuführen und hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ihre gegenteilige Ansicht zu begründen.

Ergibt sich aus diesem Bericht, dass ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, erstattet der Rechnungshof automatisch ein Gutachten darüber. Bei der Prüfung ob ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, sind von der Bundesanstalt Statistik Österreich insbesondere auch die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten. Die erforderlichen Unterlagen werden dem Rechnungshof von der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung gestellt. Zudem steht dem Rechnungshof für die Erstellung des Gutachtens ein Einsichtsrecht in alle erforderlichen Daten, Unterlagen und Verträge usw. der Gebietskörperschaften und bei den in ihrem Einfluss stehenden Rechtsträgern zu.

Für die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG (Maastricht-Salden), der strukturellen Haushaltssalden, des Ausgabenwachstums und der Schuldenstände werden die Auslegungsregeln des ESVG zugrunde gelegt. Haushaltsergebnisse der Kammern sind den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen.

Der Ermittlung des tatsächlichen Konjunktureffekts des vorangegangenen Finanzjahres sind das von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelte Bruttoinlandsprodukt und die Schätzung des potentiellen Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Kommission für das vorangegangene Finanzjahr zugrunde zu legen. Es können jedoch auch die von einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution ermittelten Werte herangezogen werden, sofern diese gegenüber dem von der Europäischen Kommission ermittelten Wert aktueller sind und die Anwendung der von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungsmethode sichergestellt ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat der Bundesanstalt Statistik Österreich die bei der Ermittlung zu verwendenden Werte für die Budgetsensibilität bekannt zu geben.

Nachträgliche Änderungen von bereits festgestellten früheren Haushaltergebnissen gemäß ESVG durch Änderungen des ESVG oder seiner Interpretation führen nach Erstattung des Berichts Ende September zu keinem sanktionsrelevanten Sachverhalt.

#### **Zu Artikel 19ff.**

Der Sanktionsmechanismus wurde weiter verschärft: Bei Verstößen gegen die Defizitvorgaben werden Sanktionen in Form eines mehrstufigen Verfahrens nach EU-Vorbild schlagend. Verbessernde Maßnahmen müssen unverzüglich gesetzt und wenn diese Maßnahmen nicht greifen werden Sanktionen verhängt. Sollten in einem Verfahren der EU kürzere Fristen gestellt werden, ist diese kürzere Frist automatisch vereinbart. Der Rechnungshof wird einen Bericht über etwaige sanktionsrelevante Sachverhalte verfassen und hat die betroffene Vertragspartei nach einer Aufforderung durch das Schlichtungsgremium binnen 2 Monaten Maßnahmen bekannt zu geben und diese umgehend umzusetzen. Werden keine entsprechenden Maßnahmen vorgelegt, bzw. nicht umgesetzt kann vom Schlichtungsgremium einvernehmlich ein Sanktionsbeitrag verhängt werden.

Das Anwesenheitsquorum für die Beschlussfähigkeit des Schlichtungsgremiums wurde (von drei) auf fünf Mitglieder erhöht, da auch die Zahl der Mitglieder um zwei erhöht wurde. Das verringerte Quorum bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit bleibt bei zwei Mitgliedern.

Ist jene Vertragspartei, die nach der Entscheidung des Schlichtungsgremiums einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätte der Ansicht, dass kein Sachverhalt vorliege, der eine Sanktion rechtfertige, dann kann sie darüber ein Schiedsgericht anrufen.

Die Zusammensetzung und die Beschlussfassung im Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998: Die Mitglieder sind Vertreter der Gebietskörperschaften, Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst. Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts wird vom Österreichischen Koordinationskomitee zu beschließen sein. In den Beratungen zum ÖStP wurde dazu diskutiert:

- Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die wie folgt ermittelt werden:
- Ein Schiedsrichter wird von jener Vertragspartei nominiert, die einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätte.

- Ist die Vertragspartei, die einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätte, ein Bundesland oder eine von Städtebund oder Gemeindebund vertretene Gebietskörperschaft, nominiert der Bund den zweiten Schiedsrichter.
- Ist der Bund die Vertragspartei, die einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätte, nominieren die Länder, der Städtebund und der Gemeindebund einvernehmlich einen Schiedsrichter.
- Die beiden nominierten Schiedsrichter haben sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen.
- Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht, so könnte der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter von einem damit beauftragten unabhängigen Organ, beispielsweise vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, nominiert werden. Ebenso könnte dieser Dritte einen Schiedsrichter nominieren, falls sich die Länder, der Städtebund und der Gemeindebund auf keinen Schiedsrichter einigen können.

Für Länder und Gemeinden kommt es dann zu keiner Sanktion, sofern vereinbarungswidrige Abweichungen von Fiskalregeln durch Übererfüllung anderer Länder und Gemeinden abgedeckt werden, sofern über diese noch nicht durch schriftliche Vereinbarung verfügt wurde und sie nicht zur Dotierung des Kontrollkontos bestimmt wurde (keine Doppelverwendung).

Weitere Ausnahmen vom Sanktionsmechanismus gibt es unter den in Art. 20 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für öffentliche Investitionen nach ESVG sowie im Fall von Abgabenausfällen nach Artikel 23.

#### **Zu Artikel 25**

Transparenz im Zusammenhang mit öffentlichen Haushalten entwickelt sich zu einem international gültigen Standard und wird auch in der europäischen Reformdiskussion entsprechend stark betont. Dort wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ein für die Qualität der Finanzdaten wesentlicher Faktor die Transparenz ist und Transparenz erfordert, dass regelmäßig entsprechende Daten öffentlich verfügbar gemacht werden.

Auch für die internationale Akzeptanz der österreich-internen Haushaltskoordinierung ist daher ein hoher Grad an Offenheit und Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem ÖStP erforderlich.

Durch Publikation wesentlicher Beschlüsse und Berichte auf Basis des ÖStP auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wird dem Gedanken einer entsprechenden Transparenz im Zusammenhang mit öffentlichen Haushaltsdaten Rechnung getragen.

Die Kundmachung von Rechnungshofgutachten erfolgt gemeinsam mit allfälligen Stellungnahmen von Gebietskörperschaften. Einer Veröffentlichung nach Artikel 25 des ÖStP unterliegen lediglich das Gutachten des Rechnungshofes sowie eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft in ungekürzter Form. Von einer Veröffentlichung des Anhangs 1 sind die Spalten der Postengliederung und der durchschnittlichen Pensionshöhe nicht umfasst.

#### **Zu Artikel 26 f.**

Der ÖStP 2012 wird von den Parlamenten des Bundes und der Länder beschlossen und rückwirkend mit 1.1.2012 in Kraft treten.

#### **Zu Artikel 28**

Entscheidend ist auch die grundsätzlich unbefristete Gültigkeit des neuen Stabilitätspaktes. Dadurch wird die Schuldenbremse in einem innerösterreichischen Staatsvertrag dauerhaft umgesetzt. Damit sich Länder und Gemeinden zu den neuen und strenger Regeln bekennen konnten, ist ein Außerkrafttreten für den Fall vorgesehen, dass das Finanzausgleichsgesetz sowie die Vereinbarungen über die Gesundheitsfinanzierung (Art. 15a B VG-Vereinbarung), oder die Pflegefinanzierung (Pflegefondsgesetz), oder die 24-Stunden-Pflege (Art. 15a B VG-Vereinbarung) – entgegen den bisherigen Gepflogenheiten – ohne Paktierung mit den Finanzausgleichspartnern geregelt werden oder ohne Nachfolgeregelung auslaufen oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert werden.